S 96 AS 9359/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg

Sozialgericht Landessozialgericht Berlin-Brandenburg Sachgebiet Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung 18

Kategorie Beschluss

Bemerkung -Rechtskraft -

Deskriptoren Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen

eines Anordnungsgrundes;

Bedarfsgmeinschaft; Aufenthaltstitel

Leitsätze -

Normenkette § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG; §§ 28 Abs. 1

Satz 1, 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB I; § 69 Abs. 3

AuslG

1. Instanz

Aktenzeichen S 96 AS 9359/05 ER

Datum 29.11.2005

2. Instanz

Aktenzeichen L 18 B 8/06 AS ER

Datum 23.02.2006

3. Instanz

Datum -

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 29. November 2005 aufgehoben, soweit die Antragsgegnerin zur GewĤhrung von Leistungen an den Antragsteller zu 2) verpflichtet worden ist. Insoweit wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Im Ä□brigen wird die Beschwerde zurĹ⁄₄ckgewiesen. Die Antragsgegnerin trĤgt die HĤlfte der auÄ□ergerichtlichen Kosten der Antragsteller im gesamten Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

Gründe:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin hat in dem aus der Beschlussformel ersichtlichen Umfang Erfolg. Im ̸brigen ist sie unbegründet.

Der Beschluss des Sozialgerichts (SG) war aufzuheben, soweit es die Antragsgegnerin zur LeistungsgewÄxhrung an den Antragsteller zu 2) verpflichtet

hat. Die Antragsgegnerin hatte mit \tilde{A} nderungsbescheid vom 7. November 2005 f \tilde{A} ½r Zeitr \tilde{A} ¤ume ab dem 18. Oktober 2005 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch \tilde{a} Grundsicherung f \tilde{A} ½r Arbeitsuchende \tilde{a} (SGB II) auch f \tilde{A} ¼r den Antragsteller zu 2) bewilligt. Damit war im Zeitpunkt der sozialgerichtlichen Eilentscheidung eine Regelungsanordnung zu Gunsten des Antragstellers zu 2) nicht mehr n \tilde{A} ¶tig im Sinne von \tilde{A} § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Dieser Zeitpunkt ist ma \tilde{A} geblich f \tilde{A} ¾r die Beurteilung, ob ein Anordnungsgrund vorliegt (Krodel, Das sozialgerichtliche Eilverfahren, 1. Aufl. 2005, Rn. 327). Sofern die Antragsgegnerin dem Antragsteller zu 2) wegen Nichtverl \tilde{A} angerung seines Aufenthaltstitels keine weiteren Leistungen bewilligt, muss ggf. erneut gerichtlicher Eilrechtsschutz beantragt werden.

Soweit die Antragsgegnerin ihre Verpflichtung zur LeistungsgewĤhrung an die Antragstellerin zu 3) angreift, hat die Beschwerde keinen Erfolg. Der Anordnungsanspruch für die Antragstellerin zu 3) folgt aus <u>§ 28 Abs. 1 Satz 1 SGB II</u>. Danach erhalten nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. Dies trifft auf die Antragstellerin zu 3) zu. Sie ist Kind der erwerbsfähigen Antragstellerin zu 1) und auf Grund ihres Alters selbst nicht erwerbsfähig. Nach <u>§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II</u> gehört sie zur Bedarfsgemeinschaft, weil sie dem Haushalt der Antragstellerin zu 1) angehört, minderjährig und unverheiratet ist und die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen kann.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin steht dem Leistungsanspruch der Antragstellerin zu 3) nicht das Fehlen eines Aufenthaltstitels entgegen. Offen bleiben kann, ob â wie das SG meint â bei einem abgeleiteten Leistungsanspruch gem Ä Ä Ä Š Ž 28 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II ein Aufenthaltstitel nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen geh Ä ¶rt. Laut telefonischer Auskunft der zust Ä m digen Ausl Ä m der beh Ä ¶rde h Ä m lt sich die Antragstellerin zu 3) n Ä m lich nach dem hier noch anwendbaren Å § 69 Abs. 3 Ausl Ä m dergesetz recht m Ä m Ä ig in der Bundesrepublik Deutschland auf. Ihr Aufenthalt gilt danach bis zur Entscheidung der Ausl Ä m der beh Ä ¶rde als erlaubt. Damit sind die Voraussetzungen f Ä ¼ einen ausreichenden aufenthaltsrechtlichen Status der Antragstellerin zu 3) jedenfalls hinreichend glaubhaft gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von <u>ŧ 193</u> SGG.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ($\frac{\hat{A}\S 177 \text{ SGG}}{100}$).

Erstellt am: 07.08.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024		